Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark, durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Nr. 13. Oels, den 1. April 1914. **52. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 136. Oels, den 26. März 1914.

Mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Oels ist vom 1. April 1914 ab der Gewerbeassessor Gilbert beauftragt worden.

Nr. 137. Oels, den 6. März 1914.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden im Kreise Oels statt:

Am Donnerstag, den 2. April, 2⁰ nachmittags in Briese am Deckeschen Gasthause
für die Ortschaften:
Bogschütz, Neuhaus, Hönigern, Briese, Ostrowine und Sechskiefern.

Am Freitag, den 3. April, 9⁰ vormittags in Oels, Exerzierhaus des Jäger-Bataillons Nr. 6
(Eingang: Kleine Jägerkaserne),
für alle Waffengattungen aus der Stadt Oels, ausschließlich der Garde, Provinzialinfanterie und Ersatzreservisten, die erst zu der Kontrollversammlung am 3. April, 3⁰ nachmittags befohlen sind sowie für die Ortschaften: Leuchten, Schmarse, Würtemberg, Spahlitz, Zucklau, Rathe und Dammer.

Am Freitag, den 3. April, 3⁰ nachmittags in Oels, Exerzierhaus des Jäger-Bataillons Nr. 6
(Eingang: Kleine Jägerkaserne),
für alle Mannschaften der Garde sowie Provinzialinfanterie und sämtliche Ersatzreservisten aus der Stadt Oels.

Am Sonnabend, den 4. April, 8⁰ vormittags in Peuke vor dem Rudelschen Gasthause
für die Ortschaften:
Bohrau, Jäntschdorf, Stampen, Domatschine, Sibyllenort, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Peuke, Stein, Langewiese, Pühlau und Jackschönau.

Am Sonnabend, den 4. April, 11⁰ vormittags in Groß Weigelsdorf im Stampeschen Gasthause
für die Ortschaften:
Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Klein Weigelsdorf, Schleibitz und Klein Peterwitz.

Am Sonnabend, den 4. April, 2⁰ nachmittags in Groß Weigelsdorf im Stampeschen Gasthause
für die Ortschaften:
Sacrau, Mirkau, Dörndorf und Groß Weigelsdorf.

Am Dienstag, den 7. April, 9⁰ vormittags in Klein Oels am Rescherschen Gasthause
für die Ortschaften:
Raake, Medlitz, Klein Oels, Süßwinkel, Pischkawe, Neuhof b. R., Netsche und Kunersdorf.

Am Dienstag, den 7. April, 3⁰ nachmittags in Kaltvorwerk am Hentkeschen Gasthause
für die Ortschaften:
Ludwigsdorf, Groß Ellguth, Kritschen, Klein Ellguth, Kaltvorwerk, Cronendorf, Ober und Nieder Schmollen, Neu Ellguth, Vielguth, Neu Schmollen und Crompusch.

Am Dienstag, den 14. April, 10¹⁵ vormittags in Groß Graben im Gehöft des Gastwirts Rauer
für die Ortschaften:
Maliers, Buckowinke, Weißensee, Groß Graben, Schöneiche mit Pawelke, Dombrowe und Grüneiche.

Am Montag, den 27. April, 7⁴⁵ vormittags in Bernstadt auf dem Viehmarktsplatze
für die Ortschaften:
Bernstadt und Langenhof.

Am Montag, den 27. April, 10³⁰ vormittags in Bernstadt auf dem Viehmarktsplatze
für die Ortschaften:
Vogelgesang, Sadewitz, Patschkey, Kunzendorf, Weidenbach, Laubsky, Neudorf b. B., Woitsdorf, Pangau, Buchwald, Klein Zöllnig und Kraschen.

Am Montag, den 27. April, 2⁰ nachmittags in Mittel Mühlatschütz auf dem Platze vor der Kirche
für die Ortschaften:
Zantoch, Postelwitz, Ziegelhof, Ober, Nieder, Klein und Mittel Mühlatschütz, Prietzen, Lampersdorf, Fürsten Ellguth und Wilhelminenort.

Am Dienstag, den 28. April, 9⁰ vormittags in Ulbersdorf vor dem Freyschen Gasthause
für die Ortschaften:
Alt Ellguth, Eichenhof, Pontwitz, Galbitz, Ober und Nieder Mühlwitz, Nauke, Wabnitz, Schönau, Gimmel Reesewitz und Ulbersdorf.

Am Dienstag, den 28. April, 3⁰ nachmittags in Grüttenberg am Dominium
für die Ortschaften:
Schwierse, Neuhof, Schützendorf, Groß Zöllnig, Zessel, Stronn, Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen, Wiesegrade, Buselwitz und Korschlitz.

Es stellen sich:

1. **Sämtliche Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots.**
2. **Alle Reservisten, die in der Zeit vom 1. Oktober 1906 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913.**
3. **Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften.**
4. **Sämtliche Landwehrmannschaften 1. Aufgebots, Jahrgänge 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905.**
5. **Diejenigen Mannschaften, die wegen häuslicher Verhältnisse oder wegen Krankheit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve zurückgestellt sind und den Jahresklassen 1901 bis 1913 angehören.**
6. **Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halbinvaliden, sowie die Militärrentenempfänger der Jahresklassen 1901 bis 1913 mit Ausnahme derjenigen, in deren Paß sich die Eintragung befindet „scheidet aus" oder „dauernd hinter Landwehr 2."**

7. **Sämtliche Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902 bis 1913.**
8. **Die auf Wanderschaft abgemeldeten Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots, wenn sie sich an einem Orte aufhalten, in dem eine Kontrollversammlung stattfindet; ausgenommen sind nur die Leute, die vom kontrollierenden Bezirkskommando ausdrücklich von Kontrollverammlungen, auch außerhalb des Kontrollbezirks befreit sind.**

Es brauchen dagegen nicht zu erscheinen:

1. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1901, 1902 und 1903, die nach Ausweis der Vermerke in ihren Militärpässen bereits zur Landwehr 2. Aufgebots gehören.
2. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1902, die in der Zeit vom 1. April 1902 bis 30. September 1902 in den aktiven Militärdienst getreten sind.
3. Diejenigen Mannschaften, die drei Jahre und länger aktiv gedient haben und in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1904 eingestellt wurden. Ausgenommen sind diejenigen Mannschaften, die mit Nachdienen bestraft worden sind.

Die vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften müssen jedoch an der diesjährigen Herbstkontrollversammlung teilnehmen.

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind gleich denjenigen des aktiven Dienststandes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen oder Gesuche mit der Bitte, an einer anderen Kontrollversammlung im hiesigen oder einem anderen Landwehrbezirk teilnehmen zu dürfen, sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 8 Tage vorher

a. von Offizieren bei dem Bezirkskommando Oels,
b. von Behörden und Brotherrn und } bei dem Herrn Bezirksfeldwebel in Oels
c. von Unteroffizieren und Mannschaften }

anzubringen.

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brotherr rc. für den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis mit Namensunterschrift erklären.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, die als unbegründet von der Ortspolizeibehörde — Amtsvorstand — nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Das Fehlen ohne Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mütze; für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung.

Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen sowie der Kriegervereinsabzeichen ist gestattet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplatze gestellen muß, zu dem sein Wohnort gehört und daß weder Offiziere noch Unteroffiziere oder Mannschaften besondere Benachrichtigungen erhalten.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Bezirkskommando.

Oels, den 17. März 1914.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Ortsbehörden zur Kenntnis der Beteiligten bringen, damit Bestrafungen wegen Versäumnis der Kontrollversammlungen möglichst vermieden werden.

Nr. 138 Oels, den 31. März 1914.

Betrifft die Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914.

Die Magistrate, sowie die beteiligten Herren Guts- und Gemeindevorsteher erhalten in den nächsten Tagen die aufgerechneten und abgeschlossenen Gewerbesteuerrollen für das Steuerjahr 1914. Diese sind sofort während einer Woche öffentlich auszulegen, und es ist der Ort, sowie die Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes die Einsicht in die Rollen gestattet ist. Nach Schluß der Auslegung ist die auf der Rolle vorgedruckte Auslegungsbescheinigung entsprechend auszufüllen und von den Magisträten, Guts- und Gemeindevorstehern unterschriftlich zu vollziehen.

Die Gewerbesteuerrollen sind nicht an mich zurückzureichen, sondern sorgfältig aufzubewahren.

Diejenigen Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in deren Bezirken auswärts (in anderen Kreisen bzw. Ortschaften) veranlagte Gewerbebetriebe (z. B. Filialen rc.) belegen sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrollen (vor Auslegung derselben) das auf ihre Gemeinde bzw. ihren Gutsbezirk zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallene Gewerbesteuersoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

(Vergl. Art. 40 Nr. 2 der Anweisung vom 4. November 1895, Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 8 hinter Seite 82 für 1896 und Muster 22 ebendaselbst.)

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV.

Nr. 139. Oels, den 21. März 1914.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich zur Kenntniß, daß die Kreiskommunalkasse Anweisung erhalten hat, die Amtsunkosten für das Rechnungsjahr 1913 zu zahlen. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, der Kasse sofort nach Empfang des Geldes Quittung zugehen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 140. Oels, den 26. März 1914.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1914 den Termin für das Einsammeln von Möveneiern bis zum 16. Mai 1914 einschließlich zu verlängern, betreffs der Sammelzeit für Kiebitzeier es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben, das ist der 30. April 1914 einschließlich zu belassen.

Nr. 141. Oels, den 26. März 1914.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche mit der Einreichung der Kreishundesteuerhebeliste noch rückständig sind, werden an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. März d. Js. — Kreisblatt Seite 34 — hiermit erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 142. Oels, den 27. März 1914.

Die Ortsbehörde in Kattowitz hat sich bereit erklärt, durch die von ihr eingerichtete Prüfungsstelle für statische Berechnungen bis auf weiteres auch die Prüfung der Vorlagen vornehmen zu lassen, die ihr von den nicht staatlichen Baupolizeibehörden des Regierungsbezirkes Breslau zu diesem Zwecke übersandt werden. Die Gebühren betragen bei Plattenbalkendecken etwa 10 Pf. für den Quadratmeter, Treppen, Fensterstürze, Unterzüge je nach Schwierigkeit der Berechnung. In besonderen Fällen, in denen weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen sind, soll ein besonderer Preis vereinbart werden. Die Prüfungsgebühr soll in allen Fällen mindestens 20 Mark betragen.

Für etwa notwendige Dienstreisen zur Besichtigung und Kontrolle der Konstruktionen sollen die üblichen Sätze berechnet werden.

Nr. 143. Oels, den 24. März 1914.

Der größte Teil der Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher ist noch mit dem Berichte auf meine Verfügung vom 28. März 1904 — Nr. Ms 43 — betreffend die Aufbewahrung der Mobilmachungssachen pp. rückständig. Die Berichte sind mir nunmehr bestimmt bis zum 10. April d. Js. vorzulegen.

Nr. 144. Oels, den 25. März 1914.

Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat durch Erlaß vom 10. März dieses Jahres in Ergänzung des § 11 der Ausführungsvorschriften zum Abdeckereigesetze angeordnet, daß die amtstierärztlichen Zerlegungen von Kadavern da, wo statt der Wasenplätze Abdeckereien eingerichtet sind, in den

Abdeckereien vorgenommen werden müssen. Von diesem Grundsatze werden jedoch Ausnahmen zuzulassen sein, wenn die amtstierärztliche Zerlegung des Kadavers zum Zwecke der Feststellung der Diagnose erfolgt, ferner, wenn die alsbaldige Feststellung der Krankheit im veterinärpolizeilichen Interesse notwendig erscheint und wenn aus diesem Grunde die Zerlegung der Kadaver in einer in größerer Entfernung befindlichen Abdeckerei wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig sein würde. Solche Fälle werden in erster Linie bei einer Tötung von Tieren auf Grund des § 12 des Viehseuchengesetzes*) in Betracht kommen. Bei gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung auf Grund anderer Vorschriften als der des § 12 V. G. oder von dem Besitzer getöteten Tieren wird die Zerlegung an Ort und Stelle dann zugelassen werden dürfen, wenn es sich um die erste Feststellung einer schnelle Schutzmaßregeln erheischenden Seuche, also um die erste Feststellung von Rotz, Lungenseuche, Pockenseuche, Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest in einem bis dahin noch unverseuchten Bestande handelt. Bei Milzbrand kann eine Zerlegung außerhalb der Abdeckereien ebenfalls nur bei der ersten Feststellung der Seuche in einem unverseuchten Bestand in Betracht kommen; auch dann wird die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung über das Vorliegen der Seuche nur anzunehmen und von der Zerlegung in der Abdeckerei abzusehen sein, wenn nach der Feststellung des beamteten Tierarztes in dem Bestande noch andere Tiere milzbrandverdächtig erkrankt sind. In allen Fällen ist ferner Voraussetzung für die Vornahme der Zerlegung außerhalb der Abdeckerei, daß nach Ansicht des Kreistierarztes ein geeigneter Ort für die Vornahme der Zerlegung zur Verfügung steht, und daß eine Verbreitung von Seuchenkeimen durch die Zerlegung an Ort und Stelle nicht zu befürchten ist. Hierauf ist besonders bei Milzbrand zu achten. Treffen die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht zu, oder handelt es sich um die Feststellung einer vorstehend nicht erwähnten Seuche, so hat die Zerlegung in der Abdeckerei stattzufinden.

*) Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres oder nur mittels Impf- oder Blutprobe Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Nr. 145 Oels, den 26. März 1914.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1914 auf Seite 34 veröffentlichte Polizeiverordnung, betreffend den Wochenmarktverkehr für Heu und Stroh in Breslau weise ich noch darauf hin, daß das Einnehmen von Standplätzen auf anderen Plätzen und Straßen als den im § 1 a. a. O. bezeichneten nicht gestattet ist und gegebenenfalls einer Bestrafung unterliegt.

Nr. 146. Breslau, den 3. März 1914.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet.

§ 1.

Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 264/5, Liegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städten Polizeibehörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Gutsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
v. Guenther.

Oels, den 26. März 1914.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch veröffentlicht

Nr. 147. Oels, den 21. März 1914.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: der Wirthschaftsvogt Fritz Kursawe in Kurzwitz als Waisenrath für den Gutsbezirk Kurzwitz; der Brennereiverwalter Hermann Pfeiffer in Süßwinkel als Waisenrath für den Gutsbezirk Süßwinkel.

Bestätigt: der Bauergutsbesitzer Karl Wagner als Gemeindevorsteher der Gemeinde Galbitz.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 25. März 1914.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenfluchtverdachts, begangen in Posen, Kreis Posen, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Nr. 79 III a sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung.

1. Familienname: Hoffmann.
2. Vornamen: Richard, Alfred.
3. Stand und Gewerbe: Bildhauer.
4. Anschein. Alter: 18—20 Jahre.
5. Geboren am: 30. März 1891 zu Oels.
6. Letzter Aufenthalt: Plötzensee.
7. Größe: mittel, 1,64 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haar: schwarz, volles Haar.
10. Bart: keinen.
11. Gesicht: blaß, oval, normal.
12. Stirn: hoch.
13. Augen: schwarz.
14. Augenbrauen: schwarz, bogenförmig.
15. Nase: klein, Stumpfnase.
16. Ohren: mittel, abstehend.
17. Mund: mittel, dünne Lippen.
18. Zähne: vollständig, groß.
19. Kinn: spitz.
20. Hände und Füße: normal.
21. Gang und Haltung: etwas schleppend, lasch.
22. Sprache: schlesische Mundart, spricht etwas französisch, etwas stotternd.
23. Tätowierungen: keine.
24. Besondere Kennzeichen: kleine Narbe an der linken Halsseite, etwas O-Beine.
25. Bekleidung: grauer, mit Farbe beschmutzter Anzug, rotgestreiftes Hemd, Sportmütze, Zugstiefel, ohne Vorhemd.

Gericht des Landwehrbezirks Oels.

Krankheitsbescheinigungen
(§ 1438 d. RVO. u. Abs. 10 d. Anweisung vom 20. Nov. 1911)
sind vorrätig in der
Buchdruckerei von A. Ludwig.

Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Firma **Gebrüder Ziegler,** Samenzüchterei, Erfurt bei, worauf wir ganz besonders aufmerksam machen.